

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2007.00048 vom 23. März 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2007.00048

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2007.00048 du 23 mars 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2007.00048 del 23 marzo 2009

Erwägungen

E. 2

Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Absatz 1 Buchstabe a besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente bezieht.

Nach einhelliger Lehrmeinung ist die in Art. 20a lit. a-c BVG aufgestellte Kaskadenfolge wie auch der Kreis der Begünstigten zwingend und abschliessend. Insbesondere kann der Kreis der Begünstigten nicht erweitert oder die Reihenfolge der verschiedenen Gruppen von Begünstigten nicht verändert werden (vgl. Riemer/Riemer-Kafka, Berufliche Vorsorge, 2. Aufl., Bern 2006, S. 119 Rz 62; Moser, Die Lebenspartnerschaft in der beruflichen Vorsorge, AJP 12/2004 S. 1509 f.; Mitteilungen des BSV, a.a.O., Rz 472). Dass Art. 10 Ziff. 3 Reglement 2005 nicht mit Art. 20a BVG kompatibel ist, ist unter den Verfahrensbeteiligten unbestritten (vgl. Urk. 1 S. 12 Ziff. 12, Urk. 17 S. 7, Urk. 36 S. 8). So verletzt die reglementarische Ordnung mit der freien Wahl zwischen den Begünstigtengruppen (vgl. Erw. 3.1) die zu beachtende Kaskadenreihenfolge in Art. 20a BVG. Weiter wird der Kreis der Begünstigten gegenüber Art. 20a BVG erweitert, indem alle Kinder begünstigt werden können, während in der zweiten Kaskade von Art. 20a BVG nur diejenigen Kinder aufgeführt sind, die nicht bereits eine Waisenrente erhalten.

Die Kernfrage des vorliegenden Verfahrens, nämlich wie die Begünstigungsanordnung vom 22. Mai 2002 des verstorbenen A. ___ im Licht der im Todesfallzeitpunkt anwendbaren gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen rechtskonform vorzunehmen ist, wird von den Verfahrensbeteiligten unterschiedlich beantwortet.

Die Klägerin macht zur Verteidigung ihrer Begünstigung im Wesentlichen geltend, hinsichtlich der Hinterlassenenleistungen fungiere sie gemäss Art. 20a BVG in der prioritären Ranggruppe. Ansprüche der Tochter Sandra seien aufgrund der zwingenden Kaskadenordnung nachrangig. Was die Ansprüche des Beigeladenen betreffe, so sei dieser als Bezüger einer Waisenrente gemäss Art. 20 BVG von der Begünstigungsanordnung nach Art. 20a BVG explizit ausgeschlossen. Er werde indessen nicht übergegangen, sondern erhalte mindestens die gesetzliche Waisenrente von der Beklagten 2. Die beiden Vorsorgeeinrichtungen könnten hinsichtlich des Vorsorgezwecks nicht unabhängig voneinander betrachtet werden. Mit der Ausrichtung der Waisenrente durch die Beklagte 2 sei für den Beigeladenen der minimale Vorsorgezweck erfüllt. Aufgrund des Ausschlusses aus der Begünstigungsanordnung in Art. 20a BVG bleibe kein Raum für zwingende und unabdingbare Ansprüche von Waisen auf zusätzliche Leistungen, würde dies doch zu einer doppelten Berücksichtigung führen. Eine

derartige Auslegung widerspreche im Übrigen dem Zweck der 1. BVG-Revision, welche die Vorsorge für nichtverheiratete Lebenspartner im überobligatorischen Bereich verbessern wollte (vgl. Urk. 1 S. 10 ff., Urk. 25 S. 4 ff.).

3.3.2.1 Die Beklagte 1 ging zunächst davon aus, dass mit Einführung des neuen Art. 20a BVG eine zwingende und unabänderbare Begünstigungsordnung entstanden sei, die Anspruchsberechtigte nach Art. 19 (überlebender Ehegatte) und 20 (Waisen) weiteren natürlichen Personen voranstelle. Da Art. 20a BVG nicht zwischen Renten- und Kapitalleistungen unterscheide, stehe der Beigeladene mit dem Anspruch auf das Todesfallkapital vor der Konkubine (Urk. 17 S. 7 ff.). Später schloss sie sich dem Antrag des Beigeladenen an, der eine hälftige Teilung des Todesfallkapitals der Beklagten 1 zwischen der Klägerin und dem Beigeladenen postulierte (Urk. 40 Ziff. 2). Der Beigeladene begründete dies wie folgt (vgl. Urk. 36 S. 5 ff.): Die Formulierung von Art. 20a BVG, wonach "neben" dem überlebenden Ehegatten (Art. 19 BVG) und den Waisen (Art. 20 BVG) die weiteren in lit. a bis c erwähnten Personen als Begünstigte vorgesehen werden können, sei so auszulegen, dass die Begünstigung einer Person aus dem Kreis des Art. 20a BVG nur zusätzlich, nicht aber anstelle des Ehegatten oder Waisen vorgenommen werden könne. Die in Art. 10 Ziff. 3 lit. b Reglement 2005 vorgesehene freie Dispositionsmöglichkeit in Bezug auf die Kinder widerspreche dann dem Gesetz, wenn beim Tod des Versicherten rentenberechtigte Kinder vorhanden seien. Somit sei der Beigeladene im vorliegenden Fall auch im Sinne von Art. 20a Abs. 1 BVG als Anspruchsberechtigter zu qualifizieren. Dies habe zur Folge, dass er "neben" der Klägerin von Gesetzes wegen begünstigt sei. Der gesetzlichen Regelung könne nur dergestalt Rechnung getragen werden, indem das reglementarisch geschuldete Todesfallkapital zu gleichen Teilen der Klägerin und dem Beklagten ausbezahlt werde.

3.4.1.1 Der Auslegung von Art. 20a BVG, wie sie die Klägerin vorgenommen hat, ist im Ergebnis beizupflichten.

3.4.1.2 Der 2. Abschnitt des BVG steht unter dem Titel "Hinterlassenleistungen". Darunter sind sowohl Renten- wie Kapitalleistungen zu verstehen. Im Bereich des Obligatoriums sind für den überlebenden Ehegatten und die Waisen ausschliesslich Renten vorgesehen (Art. 19 und 20 BVG). Dieser Anspruch ist zwingend und kann nicht wegbedungen werden. Nach Art. 20a BVG können die Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen auch (überobligatorische) Hinterlassenleistungen für "weitere begünstigte Personen" vorsehen. Aus diesem Titel ergibt sich, dass der überlebende Ehegatte und die Waisen (sofern vorhanden) bereits als begünstigte Personen gelten, die vorab Hinterlassenleistungen in Form von Renten erhalten. Der einleitende Satz von Abs. 1 weist im Weiteren darauf hin, dass "neben" den bereits Begünstigten bzw. Anspruchsberechtigten (Ehegatte und Waisen) weitere Personen für Hinterlassenleistungen vorgesehen werden können (vgl. Erw. 3.2). Dieser Wortlaut enthält keine Stütze dafür, dass der Ehegatte oder die Waisen zusätzlich zur Begünstigung durch Art. 19 bzw. 20 BVG auch für die überobligatorischen Leistungen zwingend zu berücksichtigenden wären, wie dies die Beklagte 1 und der Beigeladene geltend machen. Versteht man unter dem Begriff "begünstigte Personen" (Titel von Art. 20a BVG) alle Personen gemäss Art. 19-20a BVG, für welche eine Vorsorgeeinrichtung Hinterlassenleistungen ausrichten muss oder darf, dann wird klar, dass der überlebende Ehegatte und die Waisen als von Gesetzes wegen Rentenberechtigte und damit vorab Begünstigte immer "neben" weitere Begünstigte gemäss Art. 20a

BVG treten. Daraus kann indessen nicht abgeleitet werden, dass sie auch für überobligatorische Hinterlassenenleistungen von Gesetzes wegen zu berücksichtigen wären.

3.4.2.2. Im vorliegenden Fall wurde die Klägerin mit der Begünstigungsanordnung des verstorbenen A. vom 22. Mai 2002 an die erste Stelle für den Anspruch auf das Todesfallkapital gestellt. Die einzige Bedingung gemäss Art. 10 Reglement 2005 hierfür ist das Fehlen eines hinterbliebenen Ehepartners. Da der Beigeladene bereits Rentenleistungen der Beklagten 2 bezieht, ist sein gesetzlicher Anspruch auf Hinterlassenenleistungen erfüllt. Für weitere (überobligatorische) Hinterlassenenleistungen hätte er zusätzlich begünstigt werden müssen. Nach dem Gesagten gibt Art. 20a BVG den gesetzlich Leistungsberechtigten keinen Anspruch auf weitere Leistungen, wenn sie nicht ausdrücklich begünstigt sind oder die Vorsorgeeinrichtung nicht reglementarisch den Anspruch von Personen gemäss Art. 20a BVG an das Fehlen gesetzlich Leistungsberechtigter knüpft (so Riemer, a.a.O., S. 120 Rz 63). Auch das BSV geht davon aus, dass eine Vorsorgeeinrichtung, die dem überlebenden Ehegatten und den Waisen ein Todesfallkapital ausrichten will, das Verhältnis zwischen diesen Hinterlassenen und den Begünstigten gemäss Art. 20a BVG regeln muss. Die Auffassung des BSV, wonach das Gesetz für überobligatorische Leistungen keine Priorität für die Hinterlassenen nach Art. 19 und 20 BVG vorsieht, diese aber auch nicht ausschliesst (Mitteilungen des BSV über die berufliche Vorsorge Nr. 104 vom 5. März 2008, Rz 625), deckt sich mit den vorhergehenden Überlegungen.

3.5. Aus all dem folgt, dass der Begünstigung der Klägerin trotz der nicht in allen Teilen gesetzeskonformen Reglementsbestimmung (vgl. Erw. 3.2) den gesetzlichen Vorgaben nicht widerspricht. Namentlich kann der Beigeladene keinen Anspruch auf das Todesfallkapital der Beklagten 1 erheben.

3.6. Im masslicher Hinsicht bezifferte die Beklagte 1 das Todesfallkapital auf Fr. 750'000.-- (Urk. 17 S. 5 Ziff. III 9. und Urk. 18/1-2). Dieser Betrag wird von der Klägerin nicht in Frage gestellt (Urk. 25 S. 7 oben). Das Kapital wird beim Tod des Mitgliedes fällig (Art. 10 Ziff. 1 Reglement 2005). Nach der Rechtsprechung gelten reglementarische oder statutarische Leistungsansprüche als Forderungen mit einem bestimmten Verfalltag (hier: Todestag), weshalb die Vorsorgeeinrichtung mit Ablauf dieses Tages grundsätzlich in Verzug gerät, ohne dass eine Mahnung des Versicherten nötig wäre (BGE 277 V 390 Erw. 5e/bb). Das Kapital ist somit wie beantragt ab 7. April 2006 mit 5 % zu verzinsen (Art. 102 Abs. 2 und 104 Abs. 1 OR).

4. Gemäss § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) haben die Parteien auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen.

Die Klägerin obsiegt gegen die Beklagte 1, während sie gegen die Beklagte 2 unterliegt. Es ist ihr deshalb eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 2'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zuzusprechen, welche von der Beklagten 1 zu bezahlen ist.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Versicherungsträgern steht in der Regel kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu (Ä§ 34 Abs. 2 GSVGer). Davon abzuweichen besteht vorliegend kein Anlass, weshalb der Beklagten 2 keine Prozessentschädigung zuzusprechen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In Gutheissung der Klage gegen die Beklagte 1 wird diese verpflichtet, der Klägerin das Todesfallkapital von Fr. 750'000.-- zuzüglich Verzugszins von 5 % seit 7. April 2006 auszusahlen.

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Klage gegen die Beklagte 2 wird abgewiesen.

3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beklagte 1 wird verpflichtet, der Klägerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der Beklagten 2 wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.

6. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Dina Raewel

- Rechtsanwalt Dr. Hans-Ulrich Stauffer

- Rechtsanwalt Dr. Andreas Haffter

- Bundesamt für Sozialversicherungen

7. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.